

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand vom November 2021

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die LEOTEC Technische Handels- und Produktionsges.m.b.H. (im Folgenden: LEOTEC) erbringt ihre Leistungen ausschließlich aufgrund gegenständlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten, soweit die Vertragspartner schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben für alle beidseitig unternehmensbezogene Geschäftsbeziehungen von LEOTEC und sind Grundlage für Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von LEOTEC, insbesondere die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten LEOTEC auch dann nicht, wenn LEOTEC ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als LEOTEC ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von LEOTEC schriftlich bestätigt sind; (ii) gegenständliche AGB von LEOTEC (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (zB ÖNORMEN).

2. Angebote und Aufträge:

- 2.1. Angebote von LEOTEC sind **freibleibend** und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Bestellung des Kunden gilt sodann als Angebot an LEOTEC. Mit Annahme des Angebotes (der Bestellung) des Kunden durch LEOTEC oder der Absendung der Lieferung kommt der Vertrag zustande.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von LEOTEC weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind LEOTEC unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 2.3. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei LEOTEC für den Kunden verbindlich.
- 2.4. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3. Lieferung:

- 3.1. LEOTEC ist berechtigt, die Lieferung in Teilen vorzunehmen.
- 3.2. Zur Leistungsausführung ist LEOTEC erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die Lieferfristen und -termine werden von LEOTEC nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 3.3. Wird die Leistungsausführung oder Lieferung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, hat der Kunde die durch die verzögerte Leistung/Lieferung auflaufenden Mehrkosten zu tragen.
- 3.4. Der Kunde hat alle eingehenden Waren sofort bei Übernahme zu überprüfen und eine Beschädigung oder einen festgestellten Verlust unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie eventuelle Beschädigungen oder Verluste auf dem zur Lieferung gehörenden Liefer- und Gemeinschein anzuführen und vom Spediteur (Überbringer) bestätigen zu lassen.
- 3.5. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 3.6. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, Epidemien oder Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4. Gefahrenübergang:

Mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung gilt die Lieferung der Ware gemäß der letztgültigen Fassung der INCOTERMS als EXW unverpackt verkauft. Jede Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk verlässt oder abholbereit oder versandbereit gemeldet ist. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach Ermessen von LEOTEC, ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung. Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

5. Preisbildung und Zahlungsbedingungen:

- 5.1. Die Preise von LEOTEC beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Angebotslegung bzw. Auftragserteilung. Die gesetzliche Umsatzsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 5.2. Sofern im Einzelfall keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, wird LEOTEC nur gegen Vorauskasse tätig. Die Zahlung ist spesen- und abzugsfrei sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Geleistete Zahlungen werden stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins werden alle Forderungen von LEOTEC sofort fällig. Vom Kunden sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen laut § 456 UGB ab dem Rechnungsdatum verrechnet.
- 5.3. Wechsel nimmt LEOTEC nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Diskontspesen, Steuern und Gebühren trägt der Kunde. Der Kunde kann gegen die Forderungen von LEOTEC weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit der Forderungen von LEOTEC nicht.

6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten) behält sich LEOTEC das Eigentumsrecht an den von ihr gelieferten Waren vor (Vorbehaltware). Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Der Kunde tritt hiermit an LEOTEC zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.
- 6.2. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Kunde LEOTEC die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.
- 6.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht von LEOTEC geltend zu machen und LEOTEC unverzüglich zu verständigen.
- 6.4. Verschafft LEOTEC dem Kunden die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass LEOTEC ihm einen von LEOTEC ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel zur Diskontierung indossiert (Wechsel-Scheck-Verfahren), so geht das Eigentum an der Ware erst auf den Kunden über, wenn der Wechsel eingelöst und die Wechselhaftung von LEOTEC erloschen ist.

7. Verzug und Nichterfüllung:

- 7.1. Nimmt der Kunde die Ware ohne hinreichenden Grund nicht ab, hat LEOTEC das Recht vom Vertrag zurückzutreten, Stornogebühr und Schadenersatz zu verlangen. Für den Fall der Nichterfüllung oder eines Stornos durch den Kunden ist LEOTEC vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, den vollen entgangenen Bruttogewinn einschließlich aller Barauslagen einzufordern.
- 7.2. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von LEOTEC zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen

verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist, insbesondere auch in Form von Pönalen, ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Gewährleistung:

8.1. LEOTEC räumt eine 12-monatige Gewährleistungsfrist ab Lieferdatum auf mangelhafte Ausführung ein. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. bei versteckten Mängeln binnen 3 Tagen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt hat und die Anzeige LEOTEC zugeht. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden zu beweisen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Waren unsachgemäß behandelt, verwendet, gewartet oder einer übermäßigen Beanspruchung unterworfen oder an ihnen ohne Einwilligung von LEOTEC Reparaturversuche oder mechanische Veränderungen vorgenommen worden sind. Im Gewährleistungsfall wird LEOTEC nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den ursprünglichen Empfangsort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird das Eigentum von LEOTEC. Andere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge. Bei Zahlungsverzug und Kreditverfall kann LEOTEC die Gewährleistung verweigern.

8.2. Wenn die Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist LEOTEC berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbehebung werden von LEOTEC zu den tatsächlichen Kosten berechnet.

9. (Sonstige) Haftung:

9.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB haftet LEOTEC, mit Ausnahme von Personenschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, nur für Schäden, die LEOTEC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungshelfern, insbesondere technischer Natur, haftet LEOTEC nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail von LEOTEC bestätigt wurden.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und die Waren nur bestimmungsgemäß zu verwenden.

9.3. In allen Fällen der Haftung von LEOTEC (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von LEOTEC zu beweisen. Die Beweislastumkehr nach § 1298 Satz 2 ABGB ist gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen LEOTEC und/oder deren Erfüllungs- und Besorgungshelfern verjähren 6 Monate ab Erkennbarkeit des Schadens und Schädigers.

9.4. LEOTEC übernimmt keine wie auch immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von LEOTEC gelieferten Ware; der Vertragswille von LEOTEC ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

9.5. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr nach § 7 Abs 1, 2 Produkthaftungsgesetz ist gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Kunde, der seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass LEOTEC alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von LEOTEC als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1. Wird eine Ware von LEOTEC auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde LEOTEC bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von LEOTEC und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12. Datenschutz

12.1. Der Kunde und LEOTEC sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

12.2. LEOTEC verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäß Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf der Homepage unter <https://www.leotec.at/datenschutz>

12.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere im Sinne der DS-GVO, zu treffen.

13. Gerichtsstand - Anwendbares Recht - Abtretungsverbot

13.1. Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen LEOTEC und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.

13.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu LEOTEC resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von LEOTEC sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. LEOTEC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

13.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

13.4. Der Kunde ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LEOTEC nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

14. Sonstiges

14.1. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.2. Keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB LEOTEC gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes LEOTEC gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

14.3. Der Kunde ist verpflichtet, LEOTEC Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die LEOTEC zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.